



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

An das
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 1 – Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt am Wörthersee

per E-Mail: Abt1.Verfassung@ktn.gv.at

Wien, am 18. November 2022

**Betrifft: 01-VD-LG-1130/2019-274 – Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner
Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz geändert wird; Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen
Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist gemäß § 13c Bundesbehindertengesetz (BBG) zuständig für die
Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-
Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes
(BEinstG) diskriminiert fühlen.

Er kann Untersuchungen zum Thema der Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen
durchführen sowie Berichte veröffentlichen und Empfehlungen zu allen die Diskriminierung
von Menschen mit Behinderungen berührenden Fragen abgeben.

II. Allgemeine Rechtsgrundlagen

Durch die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit
Behinderungen (UN-BRK) hat sich Österreich 2008 dazu verpflichtet, Menschen mit
Behinderungen Chancengleichheit, Barrierefreiheit und eine volle und wirksame Teilhabe an
der Gesellschaft zu garantieren und die gesellschaftliche Inklusion von Menschen mit
Behinderungen voranzutreiben (Art. 3 lit. c UN-BRK).



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Gemäß Art. 7 UN-BRK sind Vertragsstaaten verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können und bei allen Maßnahmen, die Kinder mit Behinderungen betreffen, das Wohl des Kindes vorrangig zu berücksichtigen.

Dazu fordert Art. 24 UN-BRK die Errichtung eines inklusiven Bildungssystems, welches diskriminierungsfrei gestaltet ist und Menschen mit Behinderungen zur wirksamen Teilhabe an der Gesellschaft befähigt.

Zudem sei noch auf Art. 9 UN-BRK betreffend die Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen verwiesen.

III. Empfehlungen des Behindertenanwalts

Um die Gewährleistung umfassender Inklusion von Menschen mit Behinderungen im Sinne des, auch in Art. 24, 27 UN-BRK verbrieften, inklusiven Zugangs zu Bildung und Beschäftigung sicherzustellen, wird auf das Kriterium der umfassenden Barrierefreiheit von Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen aufmerksam gemacht. Dies ist insbesondere in Bezug auf das in § 3 konkretisierte und für die Aufnahme von Kindern mit Behinderungen in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen vorausgesetzte Erfordernis, dass die räumlichen und personellen Voraussetzungen für die jeweilige Art der Behinderung des betroffenen Kindes erfüllt sein müssen, hervorzuheben.

In diesem Zusammenhang wird auch auf die Notwendigkeit der barrierefreien Gestaltung von Spiel- und Sportplätzen hingewiesen, da die barrierefreie Teilhabe an Spiel- und Sportplatzbesuchen einen wesentlichen Bestandteil der inklusiven Betreuung von Kindern mit Behinderungen und deren soziale Inklusion innerhalb der Gruppe Gleichaltriger darstellt.

Weiters empfiehlt die Behindertenanwaltschaft, besonders im Hinblick auf die in § 16a normierte Pflicht der Zusammenarbeit zwischen Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten, auf die Notwendigkeit der Zurverfügungstellung barrierefreier



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Kommunikationsmöglichkeiten und diesbezüglicher Hilfsmittel durch die betreffende Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hinzuweisen.

Zur Herstellung dieser im Interesse der Inklusion unbedingt erforderlichen Barrierefreiheit, sollten erforderlichenfalls Förderungen von Seiten des Landes im Sinne §§ 36 und 42 gewährleistet werden.

Ferner weist die Behindertenanwaltschaft in Bezug auf das in § 26a normierte, für die Tätigkeit in der jeweiligen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erforderliche, Anstellungserfordernis, Kenntnisse der deutschen Sprache zu besitzen, nachdrücklich darauf hin, dass gem. Art. 8 Abs. 3 B-VG die Gebärdensprache als eigenständige Sprache anerkannt und der deutschen Sprache gleichgestellt ist.

In Bezug auf § 19a empfiehlt die Behindertenanwaltschaft außerdem, für Kinder mit Behinderungen ein adäquates, bedarfsgerechtes, barrierefreies und ortsnahe Betreuungsangebot sicherzustellen und dieses ganztägig sowie ganzjährig zu gewährleisten.

Abschließend sollte hinsichtlich der fachlichen und persönlichen Eignung von Kinderbildungs- und -betreuungspersonal betont werden, dass eine Behinderung an sich auch auf legislativer wie praktischer Ebene keinesfalls einen Ausschlussgrund mangels gesundheitlicher Eignung darstellen darf (vgl. §§ 11, 46). Zudem wird insbesondere mit Blick auf die Bestimmungen des 3. Abschnitts des K-KBGG sowie § 46 empfohlen, Inklusion und inklusive Pädagogik auch im Allgemeinen explizit zum fachlichen Qualifikationsprofil von Kinderbildungs- und -betreuungspersonal aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag.^a Elke Niederl

(stv. Behindertenanwältin)